

TE Bvwg Beschluss 2018/3/22 W231 2112912-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2018

Entscheidungsdatum

22.03.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W231 2112912-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Birgit HAVRANEK als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, BNr. XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 29.04.2014, Zl. XXXX, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2013: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Birgit HAVRANEK als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, BNr. römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 29.04.2014, Zl. römisch 40, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2013:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, die Beschwerde vor Entscheidung behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, die Beschwerde vor Entscheidung behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die beschwerdeführende Partei stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2013 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2013 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Die beschwerdeführende Partei beantragte dabei EBP für Heimfläche und für anteilige Futterfläche auf der Alm Nr. XXXX. 1. Die beschwerdeführende Partei stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2013 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2013 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Die beschwerdeführende Partei beantragte dabei EBP für Heimfläche und für anteilige Futterfläche auf der Alm Nr. römisch 40.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.01.2014, Zl. XXXX, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der EBP für 2013 abgewiesen. Aus dem Bescheid ist ersichtlich, dass die anteilige Almfläche auf der Alm Nr. XXXX von der belangten Behörde mit "0,00 ha" ermittelt wurde. Im Übrigen erfolgte keine Auszahlung, da die Partei nicht mindestens 100 EUR Direktzahlung erhalte. 2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.01.2014, Zl. römisch

40 , wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der EBP für 2013 abgewiesen. Aus dem Bescheid ist ersichtlich, dass die anteilige Almfläche auf der Alm Nr. römisch 40 von der belangten Behörde mit "0,00 ha" ermittelt wurde. Im Übrigen erfolge keine Auszahlung, da die Partei nicht mindestens 100 EUR Direktzahlung erhalte.

3. Mit Abänderungsbescheid gem. § 19 Abs. 2 MOG 2007 vom 29.04.2014, Zl. XXXX wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der EBP für 2013 erneut ab. Der Abänderungsbescheid wurde erlassen, weil sich die Zahlungsansprüche im Vergleich zum Ausgangsbescheid geändert hatten. Ansonsten ist auch dem Abänderungsbescheid zu entnehmen, dass die anteilige Almfläche auf der Alm Nr. XXXX von der belangten Behörde mit "0,00 ha" ermittelt wurde. Im Übrigen erfolge keine Auszahlung, da die Partei nicht mindestens 100 EUR Direktzahlung erhalte. 3. Mit Abänderungsbescheid gem. Paragraph 19, Absatz 2, MOG 2007 vom 29.04.2014, Zl. römisch 40 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der EBP für 2013 erneut ab. Der Abänderungsbescheid wurde erlassen, weil sich die Zahlungsansprüche im Vergleich zum Ausgangsbescheid geändert hatten. Ansonsten ist auch dem Abänderungsbescheid zu entnehmen, dass die anteilige Almfläche auf der Alm Nr. römisch 40 von der belangten Behörde mit "0,00 ha" ermittelt wurde. Im Übrigen erfolge keine Auszahlung, da die Partei nicht mindestens 100 EUR Direktzahlung erhalte.

4. Gegen den Abänderungsbescheid vom 29.04.2014, Zl. XXXX erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde mit der Begründung, dass sie zwei Pferde auf die betroffene Alm Nr. XXXX aufgetrieben habe. Der Bewirtschafter der Alm habe im Jahr 2013 eine Almfutterfläche im Ausmaß von 19,24 ha beantragt, anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle sei eine Futterfläche von insgesamt 26,30 ha festgestellt worden. 4. Gegen den Abänderungsbescheid vom 29.04.2014, Zl. römisch 40 erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde mit der Begründung, dass sie zwei Pferde auf die betroffene Alm Nr. römisch 40 aufgetrieben habe. Der Bewirtschafter der Alm habe im Jahr 2013 eine Almfutterfläche im Ausmaß von 19,24 ha beantragt, anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle sei eine Futterfläche von insgesamt 26,30 ha festgestellt worden.

5. Am 24.08.2015 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt an das BVwG.

6. Mit Schreiben des BVwG vom 23.02.2017 wurde die belangte Behörde aufgefordert, zum Beschwerdevorbringen Stellung zu nehmen.

7. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage vom 28.02.2017 begründete die belangte Behörde die Nicht-Berücksichtigung der anteiligen Almfläche im gegenständlichen Fall ausschließlich damit, dass erst mit Korrektur vom 31.07.2013 - sohin nach dem Ende der Nachreichfrist am 15.07.2013 - der Auftrieb von Pferden zum verfahrensgegenständlichen Betrieb gemeldet wurde. Eine Ausweitung des RGVE-Bestandes nach dem Ende der Nachreichfrist sei nicht zulässig, daher werde dem Auftreibe auch keine anteilige Almfutterfläche zugerechnet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Die beschwerdeführende Partei stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2013 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2013 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen.

Am 03.01.2014 erließ die belangte Behörde einen Bescheid, mit dem sie den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Gewährung von EBP für 2013 abwies.

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbescheid vom 29.04.2014 erging aufgrund einer Nachberechnung im Antragsjahr 2012 und der damit verbundenen Änderung bei der Nutzung von Zahlungsansprüchen (ZA). Aufgrund der Berücksichtigung der VOK auf der Alm Nr. XXXX vom 23.07.2013 im Antragsjahr 2012 konnten weniger ZA genutzt werden, dies führte zu einer Änderung bei den ZA-Nummern, die auch Auswirkungen auf das Antragsjahr 2013 hatte. Der verfahrensgegenständliche Änderungsbescheid vom 29.04.2014 erging aufgrund einer Nachberechnung im Antragsjahr 2012 und der damit verbundenen Änderung bei der Nutzung von Zahlungsansprüchen (ZA). Aufgrund der Berücksichtigung der VOK auf der Alm Nr. römisch 40 vom 23.07.2013 im Antragsjahr 2012 konnten weniger ZA genutzt werden, dies führte zu einer Änderung bei den ZA-Nummern, die auch Auswirkungen auf das Antragsjahr 2013 hatte.

Die Auftriebsliste der Alm/Gemeinschaftsweide Nr. XXXX wurde am 12.07.2013 eingebracht. Erst mit Korrektur vom 31.07.2013, sohin nach dem 15.07.2013, wurde der belangten Behörde der Auftrieb von Pferden zum Betrieb der beschwerdeführenden Partei gemeldet. Die AMA versagte die Berücksichtigung der auf die Alm aufgetriebenen Pferde

für die Berechnung der anteiligen Almfutterfläche und damit der EBP 2013 allein mit der Begründung, dass die Korrekturmeldung nach dem 15.07.2013 erfolgt sei. Die Alm Nr. XXXX weist eine beihilfefähige Futterfläche von gesamt 19,24 ha auf. Die Auftriebsliste der Alm/Gemeinschaftsweide Nr. römisch 40 wurde am 12.07.2013 eingebracht. Erst mit Korrektur vom 31.07.2013, sohin nach dem 15.07.2013, wurde der belangten Behörde der Auftrieb von Pferden zum Betrieb der beschwerdeführenden Partei gemeldet. Die AMA versagte die Berücksichtigung der auf die Alm aufgetriebenen Pferde für die Berechnung der anteiligen Almfutterfläche und damit der EBP 2013 allein mit der Begründung, dass die Korrekturmeldung nach dem 15.07.2013 erfolgt sei. Die Alm Nr. römisch 40 weist eine beihilfefähige Futterfläche von gesamt 19,24 ha auf.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den im vorliegenden Verwaltungsakt enthaltenen Beweismitteln, insbesondere dem aktenkundigen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2013, dem Ausgangsbescheid und dem Abänderungsbescheid, den Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme der belangten Behörde zum Beschwerdevorbringen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Allgemeines:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 MOG 2007 ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält. Gemäß Paragraph 6, MOG 2007 ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels spezieller Bestimmung besteht Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels spezieller Bestimmung besteht Einzelrichterzuständigkeit.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit

Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, (MRK), noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen.

3.2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16, im Folgenden VO (EG) 73/2009: Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005,, (EG) Nr. 247 aus 2006,, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, Amtsblatt L 30 vom 31.01.2009, S. 16, im Folgenden VO (EG) 73/2009:

"Artikel 33

Zahlungsansprüche

(1) Betriebsinhaber können die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie

a) Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhalten haben^{a)}
Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, erhalten haben;

b) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung

[...],

erhalten haben.

[...].

Artikel 34

Aktivierung von Zahlungsansprüchen je beihilfefähige Hektarfläche

(1) Eine Stützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die Zahlung der darin festgesetzten Beträge.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "beihilfefähige Hektarfläche"

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex060290 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche

Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,

[...].

Artikel 35

Meldung der beihilfefähigen Hektarflächen

(1) Der Betriebsinhaber meldet die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf.

[...]."

Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316, 2.12.2009, S. 65, im Folgenden: VO (EG) 1122/2009; Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, Amtsblatt L 316, 2.12.2009, S. 65, im Folgenden: VO (EG) 1122/2009:

"Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009,.

Es gelten auch folgende Begriffsbestimmungen:

[...];

23. "ermittelte Fläche": Fläche, die allen in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Voraussetzungen genügt; im Rahmen der Betriebsprämienregelung ist die beantragte Fläche nur zusammen mit der entsprechenden Zahl von Zahlungsansprüchen als ermittelte Fläche zu betrachten;

[...]."

"Artikel 11

Termin für die Einreichung des Sammelantrags

(1) Ein Betriebsinhaber kann im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen nur einen Sammelantrag pro Jahr einreichen.

[...].

(2) Der Sammelantrag ist bis zu einem von den Mitgliedstaaten auf spätestens 15. Mai festzusetzenden Termin einzureichen. Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden können den Termin jedoch auf spätestens 15. Juni festsetzen.

[...].

Artikel 12

Inhalt des Sammelantrags

(1) Der Sammelantrag muss alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

a) die Identifizierung des Betriebsinhabers;

b) die betreffende(n) Beihilferegelung(en);

c) die Identifizierung der Zahlungsansprüche entsprechend dem Identifizierungs- und Registrierungssystem gemäß Artikel 7 im Rahmen der Betriebsprämienregelung;

d) die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und gegebenenfalls ihre Nutzung mit dem Hinweis, ob die Parzelle bewässert wird;

e) eine Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen hat."

Werden Flächen gemeinsam genutzt, so werden diese gemäß Art. 34 Abs. 5 VO (EG) 1122/2009 entsprechend dem Umfang der Nutzung (Auftrieb in GVE) durch die einzelnen Betriebsinhaber aufgeteilt. Werden Flächen gemeinsam genutzt, so werden diese gemäß Artikel 34, Absatz 5, VO (EG) 1122 aus 2009, entsprechend dem Umfang der Nutzung (Auftrieb in GVE) durch die einzelnen Betriebsinhaber aufgeteilt.

3.3. Zum Beschwerdegegenstand:

Die beschwerdeführende Partei hat für das Antragsjahr 2013 einen Antrag auf Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie gestellt.

Dieser Beihilfenberechnung waren (unbestritten) eine Anzahl von 6,55 vorhandenen Zahlungsansprüchen, ein ermitteltes Flächenausmaß des Heimbetriebes von 2,51 ha und ein beihilfefähiges (Gesamt-)Futterflächenausmaß der Alm Nr. XXXX von 19,24 ha, auf die auch die beschwerdeführende Partei im Antragsjahr 2013 Tiere aufgetrieben hat, zu Grunde zu legen. Dieser Beihilfenberechnung waren (unbestritten) eine Anzahl von 6,55 vorhandenen Zahlungsansprüchen, ein ermitteltes Flächenausmaß des Heimbetriebes von 2,51 ha und ein beihilfefähiges (Gesamt-)Futterflächenausmaß der Alm Nr. römisch 40 von 19,24 ha, auf die auch die beschwerdeführende Partei im Antragsjahr 2013 Tiere aufgetrieben hat, zu Grunde zu legen.

Werden Flächen - wie die Alm Nr XXXX - gemeinsam genutzt, so werden diese gemäß Art. 34 Abs. 5 VO (EG) 1122/2009 entsprechend dem Umfang der Nutzung (Auftrieb in GVE) durch die einzelnen Betriebsinhaber aufgeteilt. Werden Flächen - wie die Alm Nr römisch 40 - gemeinsam genutzt, so werden diese gemäß Artikel 34, Absatz 5, VO (EG) 1122 aus 2009, entsprechend dem Umfang der Nutzung (Auftrieb in GVE) durch die einzelnen Betriebsinhaber aufgeteilt.

Der Anteil in % für die beihilfefähige Almfläche ("anteilige Almfutterfläche") stellt das Verhältnis zwischen der vom jeweiligen Antragsteller aufgetriebenen ermittelten GVE (Tiere) und der Summe aller aufgetriebenen prämienfähigen GVE dar.

Im konkreten Fall wurden die von der beschwerdeführenden Partei auf die Alm Nr. XXXX aufgetriebenen Tiere alleine deswegen bei der Berechnung der anteiligen Almfutterfläche nicht berücksichtigt, weil die Tiere nach dem für die AMA als ausschlaggebend angenommenen Stichtag 15.07 des betreffenden Antragsjahres 2013 gemeldet wurden. Im konkreten Fall wurden die von der beschwerdeführenden Partei auf die Alm Nr. römisch 40 aufgetriebenen Tiere alleine deswegen bei der Berechnung der anteiligen Almfutterfläche nicht berücksichtigt, weil die Tiere nach dem für die AMA als ausschlaggebend angenommenen Stichtag 15.07 des betreffenden Antragsjahres 2013 gemeldet wurden.

Wie dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 23.10.2017, 2016/17/0013-3 (unter Hinweis auf die Vorjudikatur Erkenntnis vom 11.09.2015, 2012/17/0047), allerdings zu entnehmen ist, ist bei der Berechnung der Almfläche grundsätzlich auf die tatsächlich aufgetriebenen Tiere abzustellen. Eine Anordnung der Art, dass es nicht auf die tatsächlich aufgetriebenen Tiere, ankäme, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes weder in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009, noch in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersichtlich. Wie den Ausführungen der belangten Behörde selbst zu entnehmen ist, gibt es für den Stichtag 15.07. des jeweiligen Antragsjahres, nach dem keine weiteren Meldungen von Tieren mehr berücksichtigt werden könnten, auch keine Regelungen in den dem Förderbereich EBP zugrundeliegenden Rechtsvorschriften. Wie dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 23.10.2017, 2016/17/0013-3 (unter Hinweis auf die Vorjudikatur Erkenntnis vom 11.09.2015, 2012/17/0047), allerdings zu

entnehmen ist, ist bei der Berechnung der Almfläche grundsätzlich auf die tatsächlich aufgetriebenen Tiere abzustellen. Eine Anordnung der Art, dass es nicht auf die tatsächlich aufgetriebenen Tiere, ankäme, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes weder in der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009,, noch in der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, ersichtlich. Wie den Ausführungen der belangten Behörde selbst zu entnehmen ist, gibt es für den Stichtag 15.07. des jeweiligen Antragsjahres, nach dem keine weiteren Meldungen von Tieren mehr berücksichtigt werden könnten, auch keine Regelungen in den dem Förderbereich EBP zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Bei der Berechnung der anteiligen Almfutterfläche ist daher auf die "tatsächlich festgestellten Tiere" zurückzugreifen (VwGH 23.10.2017, 2016/17/0013-3); auf eine verspätete Meldung der tatsächlich aufgetriebenen Tiere kann es demnach nicht ankommen; diese Rechtsansicht ist vom BVwG aufzugreifen.

3.4. Zur Zurückverweisung:

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (§ 28 Abs. 3 VwGVG). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine Zurückweisung der Sache an die Behörde dann gerechtfertigt ist, wenn keine brauchbaren Ermittlungsergebnisse vorliegen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung zu vervollständigen sind (vgl. aktuell VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0139). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine Zurückweisung der Sache an die Behörde dann gerechtfertigt ist, wenn keine brauchbaren Ermittlungsergebnisse vorliegen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung zu vervollständigen sind vergleiche aktuell VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0139).

Im gegenständlichen Fall haben zum Sachverhalt - insbesondere zur Anzahl der tatsächlich von der beschwerdeführenden Partei auf die Alm Nr. XXXX aufgetriebenen Tiere ("festgestellten Tiere") sowie zum Vorliegen allenfalls sonstiger Antragsvoraussetzungen iZm der anteiligen Almfutterfläche - nur unzureichende Ermittlungen stattgefunden. Ausgehend von der Annahme, dass nach dem Stichtag 15.07. des Antragsjahres und somit verspätet gemeldete Tiere bei der Berechnung der anteilige Almfutterfläche von vornherein nicht zu berücksichtigen sind, sind keine substantiierten Ermittlungen dazu aktenkundig. Im gegenständlichen Fall haben zum Sachverhalt - insbesondere zur Anzahl der tatsächlich von der beschwerdeführenden Partei auf die Alm Nr. römisch 40 aufgetriebenen Tiere ("festgestellten Tiere") sowie zum Vorliegen allenfalls sonstiger Antragsvoraussetzungen iZm der anteiligen Almfutterfläche - nur unzureichende Ermittlungen stattgefunden. Ausgehend von der Annahme, dass nach dem Stichtag 15.07. des Antragsjahres und somit verspätet gemeldete Tiere bei der Berechnung der anteilige Almfutterfläche von vornherein nicht zu berücksichtigen sind, sind keine substantiierten Ermittlungen dazu aktenkundig.

Insgesamt ergibt sich daher, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzureichend ermittelt wurde. Nach ergänzender Ermittlung (und Berechnung) könnte es zu einer Änderung des Spruches des angefochtenen Bescheides kommen. In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt erfließenden Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit

noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden. Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Berücksichtigung des neuen Sachverhalts. Eine Entscheidung durch die AMA selbst führt zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens. Es liegt auch nicht im Sinne des Gesetzes, wenn das Bundesverwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass es seine umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Sachverhaltes soll nicht erst beim Bundesverwaltungsgericht beginnen und - bis auf die eingeschränkte Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - zugleich enden.

aufgetriebenen Tiere ("festgestellten Tiere") - nur unzureichende Ermittlungen stattgefunden. Ausgehend von der Annahme, dass nach dem Stichtag 15.07. des Antragsjahres und somit verspätet gemeldete Tiere bei der Berechnung der anteilige Almfutterfläche nicht zu berücksichtigen sind, sind keine substantiierten Ermittlungen zur Anzahl der tatsächlich von der beschwerdeführenden im Antragsjahr 2013 auf die Alm Nr. 9642111 aufgetriebenen Tiere und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen aktenkundig.

Insgesamt ergibt sich daher, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzureichend ermittelt wurde. Nach ergänzender Ermittlung (und Berechnung) könnte es zu einer Änderung des Spruches des angefochtenen Bescheids kommen. In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt erfließenden Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden. Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Berücksichtigung des neuen Sachverhalts. Eine Entscheidung durch die AMA selbst führt zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens. Es liegt auch nicht im Sinne des Gesetzes, wenn das Bundesverwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass es seine umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Sachverhaltes soll nicht erst beim Bundesverwaltungsgericht beginnen und - bis auf die eingeschränkte Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - zugleich enden.

Das Gericht konnte aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146). Das Gericht konnte aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu vergleichbaren Almen-Fällen vgl. VwGH 17.11.2014, 2013/17/0111, 09.09.2013, 2011/17/0216, sowie auch VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0139. Zur Maßgeblichkeit der tatsächlich aufgetriebenen Tiere für die Berechnung der EBP besonders VwGH 23.10.2017, 2016/17/0013-3. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Zurückverweisung gem. § 28 Abs. 3 VwGVG vgl. VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0139. Es liegt auch dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0053). Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu vergleichbaren Almen-Fällen vergleiche VwGH 17.11.2014, 2013/17/0111, 09.09.2013, 2011/17/0216, sowie auch VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0139. Zur Maßgeblichkeit der tatsächlich aufgetriebenen Tiere für die Berechnung der EBP besonders VwGH 23.10.2017, 2016/17/0013-3. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Zurückverweisung gem. Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG vergleiche VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0139. Es liegt auch dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0053).

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, beihilfefähige Fläche, Berechnung, Bescheidabänderung, Beschwerdeentscheidung, Direktzahlung,

einheitliche Betriebsprämie, Ermittlungspflicht,
Gemeinschaftsnutzung, INVEKOS, Kassation, Kontrolle, mangelhaftes
Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung,
Mehrfachantrag-Flächen, Mindestanforderung, Nachfrist, Nachholfrist,
Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Stichtag, Vorlageantrag,
Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W231.2112912.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at